

**Absender
Fraktion Freie Wähler**

Drucksachen-Nr.

0341/2010

öffentlich

Anfrage

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
Fraktion Freie Wähler**

**zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 08.07.2010**

Tagesordnungspunkt

Schriftliche Anfragen der Fraktion Freie Wähler Bergisch Gladbach vom 14.06.2010 zu den Vergütungen der Geschäftsführungen, Angestellten und Arbeiter der städtischen Gesellschaften und zu den Nebentätigkeiten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung

Inhalt:

Mit Schreiben vom 14.06.2010 stellte die Fraktion Freie Wähler schriftliche Anfragen zu den Vergütungen der Geschäftsführungen, Angestellten und Arbeiter der städtischen Gesellschaften und zu den Nebentätigkeiten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung zur schriftlichen Beantwortung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.07.2010.

Das Schreiben der Fraktion Freie Wähler ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Frage der Fraktion:

Sind die Bezüge oder Vergütungen der Geschäftsführungen der Städtischen Gesellschaften Bestandteil der Besoldung durch die Stadt oder wird die Vergütung zusätzlich von den Eigenbetrieben gezahlt?

Antwort:

Die Bezüge/Vergütungen und die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführer/Innen der Städtischen Gesellschaften werden von den jeweiligen Gesellschaften zu 100 % getragen. Die Zahlbarmachung erfolgt durch Auszahlung mit den Gehältern bzw. Bezügen der Beschäftigten und der Anteil der Gesellschaftervergütungen wird von den Gesellschaftern erstattet bzw. es erfolgt eine interne Verrechnung (EGBL über Abfallwirtschaftsbetrieb).

Frage der Fraktion:

Wie hoch sind die Vergütungen, wenn sie von den städtischen Gesellschaften geleistet werden?

Antwort:

Auf die Angabe der Höhe der geleisteten Vergütungen und Aufwandsentschädigungen wird gemäß § 286 Abs. 4 in Verbindung mit § 285 Nr. 9 a und b HGB verzichtet.

Frage der Fraktion:

Werden die Angestellten und Arbeiter der Stadt beim City Service aus dem Kernhaushalt bezahlt oder aus dem Haushalt des City Services?

Antwort:

Sofern die Beschäftigten der Stadt der GL Service gGmbH (ehemals „City Service“) beigestellt sind, werden deren Gehälter bzw. Bezüge von der Stadt getragen. Eine Erstattung durch die GL Service gGmbH erfolgt nicht.

Demgegenüber werden die Gehälter im Falle einer Zuweisung zwar durch die Stadt ausbezahlt, es erfolgt jedoch eine Kostenerstattung durch die GL Service gGmbH an die Stadt. Hiervon zu unterscheiden sind die Mitarbeiter/Innen, die bei der GL Service gGmbH angestellt sind. Deren Gehälter werden von der GL Service gGmbH getragen.

Frage der Fraktion:

Der Rat und Sie, Herr Bürgermeister, sind verpflichtet zur Offenlegung der eigenen Finanzen und welche Tätigkeiten noch ausgeübt werden. Gibt es diese Verpflichtung auch für unsere Mitarbeiter und Beamte der Stadt?

Antwort:

Die Verpflichtung zur Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der ausgeübten Tätigkeiten ergibt sich für die hauptamtlichen Bürgermeister und die Ratsmitglieder explizit aus der GO und diese Verpflichtung dient unmittelbar der Ausübung des freien Mandats durch die Ratsmitglieder.

Zudem ist die Anzeigepflicht von Hauptgemeindebeamten gegenüber dem Rat in § 18 Korruptionsbekämpfungsgesetz geregelt.

Dagegen gilt für kommunale Beamte lediglich § 40 BeamtStG, sowie §§ 49 ff LBG. Hiernach sind Beamte verpflichtet die Ausübung einer Nebentätigkeit anzuzeigen bzw. deren Genehmigung zu beantragen, sowie die Nebeneinnahmen zu melden. Für tariflich Beschäftigte ergibt

sich aus dem TVöD lediglich eine Anzeigepflicht hinsichtlich der ausgeübten Nebentätigkeit. Insofern ergibt sich für die Beschäftigten der Stadt, und zwar sowohl für die Beamten/innen als auch für die Angestellten keine Offenbarungspflicht gegenüber dem Rat hinsichtlich ausgeübter Nebentätigkeiten und der dadurch erzielten Nebeneinnahmen.

Eine solche Verpflichtung ergibt sich aber auch nicht aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen an die Amtsausübung.

Aus dem für die Ratsmitglieder geltenden Grundsatz des freien Mandats ergibt sich die Verpflichtung der Ratsmitglieder, dass sie Ihre Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung ausüben. Die Auskunftspflicht über die wirtschaftlichen Verhältnisse dient der Vermeidung von Interessenskollisionen und gewährleistet letztlich den Grundsatz des freien Mandats.

Beschäftigte der Stadt sind demgegenüber ebenfalls an Recht und Gesetz gebunden und haben ihre Aufgaben unparteiisch und zum Wohl der Allgemeinheit zu erledigen. Aber sie sind keine Volksvertreter und insofern hat es der Gesetzgeber als ausreichend erachtet eine Anzeigepflicht gegenüber dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber festzulegen.

Letztlich steht der Offenlegung dieser Angaben zu Nebentätigkeiten § 32 BDSG entgegen. Nach dieser Vorschrift dürfen diese Angaben als personenbezogene Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung erforderlich ist. Diesen in § 32 BDSG genannten Zwecken dient die Offenlegung gegenüber dem Rat der Stadt jedoch nicht.

Frage der Fraktion:

Welcher Mitarbeiter und Beamter in gehobener Position hat noch eine Nebentätigkeit und wie hoch ist die Vergütung?

Wie viel Genehmigungen für Nebentätigkeiten wurden für Beamte und Mitarbeiter der Stadt erteilt?

Antwort:

Aus den vorgenannten Gründen darf ich Ihre Frage „welche Mitarbeiter und Beamter in gehobener Position noch eine Nebentätigkeit hat und wie hoch die Vergütung ist“ nicht beantworten.

Zur Frage wie viele Genehmigungen für Nebentätigkeiten für städtische Beschäftigte derzeit erteilt wurden, teile ich Ihnen mit, dass zurzeit 83 Beamten eine Nebentätigkeit genehmigt wurde und 108 Angestellte die Ausübung einer Nebentätigkeit angezeigt haben.